

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Vorbemerkung zu den herangezogenen völkerrechtlichen Verträgen und Entscheidungen	23
Einleitung	25
1. Teil: Das internationale Investitionsrechtsregime	31
A. Internationale Vertragsregime	34
I. Der klassische Regimebegriff im Völkerrecht	34
II. Der politikwissenschaftliche Regimebegriff	37
III. Die moderne völkerrechtliche Verwendung des Regimebegriffs	39
IV. Der Regimebegriff dieser Arbeit	43
B. Die Existenz eines internationalen Investitionsrechtsregimes	45
I. Internationale Investitionsabkommen	45
II. Die Gemeinsamkeiten internationaler Investitionsabkommen	49
1. Ursachen der Gemeinsamkeiten	50
2. Die materiell-rechtlichen Gemeinsamkeiten	53
3. Die Gemeinsamkeiten im Streitbeilegungsmechanismus	57
III. Kriterien eines internationalen Vertragsregimes in den internationalen Investitionsabkommen	61
1. Prinzipien	61
2. Normen und Regeln	63
3. Institutionalisiertes Entscheidungsverfahren	65
IV. Schlussfolgerung und Klarstellungen	66
C. Die Existenz weiterer internationaler Vertragsregime	68

2. Teil: Die Konkretisierungsbedürftigkeit des internationalen Investitionsrechtsregimes	73
A. Fehlendes <i>de jure</i> Präzedenzrecht und weitere im Streitbeilegungssystem angelegte Hindernisgründe einer Konkretisierung durch Schiedsurteile	75
B. Das <i>de facto</i> Präzedenzrecht des internationalen Investitionsrechtsregimes	77
C. Inkonsistente Schiedsurteile im internationalen Investitionsrechtsregime	81
D. Zur Fragmentierung des Völkerrechts	90
E. Die Berücksichtigung anderer internationaler Vertragsregime durch investitionsrechtliche Schiedsgerichte	97
F. Schiedsgerichtliche Konkretisierung unter Berücksichtigung eines fragmentierten Völkerrechts	99
3. Teil: Grundlagen einer regimeübergreifenden Konkretisierung des internationalen Investitionsrechtsregimes	103
A. Beispiele einer <i>cross-fertilization</i>	103
B. Von einer <i>cross-fertilization</i> zu einer regimeübergreifenden Konkretisierung	110
C. Begriffserklärungen	111
I. Internationales Investitionsrechtsregime	111
II. Regimeinterne Vorschriften	112
III. Regimeexterne Vorschriften und regimeexterne Urteile	112
IV. Regimeinterne Verträge und regimeexterne Verträge	113
V. Regimeübergreifende Konkretisierung	113
VI. Handlungsgrundlage zur regimeübergreifenden Konkretisierung	114
D. Die Möglichkeit einer regimeübergreifenden Konkretisierung im internationalen Investitionsrechtsregime im Abstrakten	115
I. Der Begriff des <i>self-contained regime</i>	116
1. Der Begriff <i>self-contained regime</i> im <i>Teheraner Geisel-Fall</i> des Internationalen Gerichtshofs	116
2. Der Begriff <i>self-contained regime</i> in den <i>Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts</i>	117
3. Die Untersuchung des Begriffs <i>self-contained regime</i> im <i>Fragmentation of International Law-Report</i> der <i>Study Group of the International Law Commission</i>	120
4. Schlussfolgerung	122

II.	Das internationale Investitionsrechtsregime als <i>closed legal regime?</i>	124
1.	Internationale Vertragsregime als Bestandteil der Völkerrechtsordnung	124
2.	Die Anwendbarkeit des Artikels 31 Absatz 3 lit. c) WVK in internationalen Vertragsregimen	128
3.	Verbindungsstellen zum restlichen Völkerrecht im internationalen Investitionsrechtsregime	130
4.	Konsequenz	133
E.	Die Möglichkeit einer regimeübergreifenden Konkretisierung im internationalen Investitionsrechtsregime im Konkreten	135
I.	Verbindungen zu außerhalb des internationalen Investitionsabkommens verorteten Vorschriften	136
1.	Verbindungsstelle in den Bestimmungen des im Streitfalle anzuwendenden Rechts	136
2.	Verbindungsstelle in den Schutzstandards der gerechten und billigen Behandlung mit Verweisen auf das internationale Recht	140
3.	Verbindungsstelle in den Schirmklauseln	143
4.	Verbindungsstelle in den <i>preservation of rights-</i> Klauseln	144
5.	Verbindungsstelle in den Meistbegünstigungsklauseln	145
6.	Verbindungsstelle in den Ausnahmeklauseln	145
7.	Verbindungsstelle in den völkergewohnheitsrechtlichen Interpretationsregeln	147
8.	Zusammenfassung: Verbindungsstellen im internationalen Investitionsrechtsregime	147
II.	Anforderungen an eine Handlungsgrundlage	148
III.	Auslegungsregeln	153
1.	Allgemeine Auslegungsregel – Artikel 31 WVK	155
2.	Ergänzende Auslegungsmittel – Artikel 32 WVK	161
3.	Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen mit mehreren authentischen Sprachen – Artikel 33 WVK	163
4.	Das zeitliche Element der Auslegung	164
5.	Weitere Vorgehensweise	166
IV.	Regimeübergreifende Konkretisierung durch die Bestimmungen des im Streitfall anzuwendenden Rechts	167
1.	Anzuwendendes Recht und durchsetzbares Recht im internationalen Investitionsrechtsregime	167
a)	Der Umfang des anzuwendenden Rechts und des durchsetzbaren Rechts an den Beispielen des IGH-Statuts und des SRÜ	168

b)	Der Umfang des durchsetzbaren Rechts im internationalen Investitionsrechtsregime	169
c)	Der Umfang des anzuwendenden Rechts im Vergleich zum Umfang des durchsetzbaren Rechts im internationalen Investitionsrechtsregime	179
2.	Funktionen des anwendbaren Rechts im internationalen Investitionsrechtsregime	180
3.	Die Bestimmungen des im Streitfall anzuwendenden Rechts als Handlungsgrundlagen einer regimeübergreifenden Konkretisierung	188
V.	Regimeübergreifende Konkretisierung durch Vorschriften internationaler Investitionsabkommen mit Verweisen auf Vorschriften außerhalb des Abkommens	193
1.	Zu beachtende Besonderheit bei einer möglichen Handlungsgrundlage, die sich innerhalb des internationalen Investitionsrechtsregimes befindet	193
2.	Regimeübergreifende Konkretisierung durch den Schutzstandard der gerechten und billigen Behandlung mit Verweisen auf das internationale Recht	196
a)	Kategorien des Standards der gerechten und billigen Behandlung mit Verweisen auf das internationale Recht	196
b)	Klauseln der Kategorie 1 als Handlungsgrundlage einer regimeübergreifenden Konkretisierung	201
c)	Klauseln der Kategorie 2 als Handlungsgrundlage einer regimeübergreifenden Konkretisierung	203
i)	Keine Bezugnahme auf den völkerrechtlichen Mindeststandard	203
ii)	Bedeutung der Formulierung „in Übereinstimmung mit den Prinzipien des internationalen Rechts“	205
iii)	Tauglicher Anknüpfungspunkt einer regimeübergreifenden Konkretisierung?	208
(1)	„principes du droit international“ ≠ „règles du droit international“	208
(a)	Der französische Wortlaut von Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 ICSID-Konvention	209
(b)	Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf die hier relevanten Vorschriften?	211
(2)	Begriffsbestimmung: Prinzipien des internationalen Rechts	213

(3) Prinzipien als untaugliche Anknüpfungspunkte	216
iv) Schlussfolgerung	218
d) Klauseln der Kategorie 3 als Handlungsgrundlage einer regimeübergreifenden Konkretisierung	218
i) Das Verständnis investitionsrechtlicher Schiedsgerichte über Klauseln der 3. Kategorie	219
ii) Drei eigenständige Behandlungsstandards in den Klauseln der 3. Kategorie	221
iii) Bedeutung des Verweises auf das internationale Recht	222
iv) Taugliche Handlungsgrundlage einer regimeübergreifenden Konkretisierung?	226
v) Exkurs: Der dritte Schutzstandard als ...?	228
(1) Der dritte Schutzstandard als Meistbegünstigungsverpflichtung?	228
(2) Der dritte Schutzstandard als Schirmklausel?	229
e) Resümee zur regimeübergreifenden Konkretisierung durch den Schutzstandard der gerechten und billigen Behandlung mit Verweisen auf das internationale Recht	232
3. Regimeübergreifende Konkretisierung durch die Schirmklausel	233
a) Einbeziehung regimeexterner Vorschriften durch die Schirmklausel	235
b) Utauglichkeit der Schirmklausel als Handlungsgrundlage einer regimeübergreifenden Konkretisierung	239
c) Zusammenfassung	241
4. Regimeübergreifende Konkretisierung durch die <i>preservation of rights</i> -Klausel	241
a) Bedeutung und Wirkung der <i>preservation of rights</i> -Klausel	243
b) Berücksichtigung regimeexterner Vorschriften?	250
c) Taugliche Handlungsgrundlage einer regimeübergreifenden Konkretisierung?	251
5. Regimeübergreifende Konkretisierung durch eine Meistbegünstigungsklausel	255
a) Ausdehnung der Meistbegünstigungsverpflichtung auf regimeexterne Vorschriften?	260

b)	Tauglichkeit der Meistbegünstigungsklausel als Handlungsgrundlage einer regimeübergreifenden Konkretisierung?	264
c)	Resümee	266
6.	Regimeübergreifende Konkretisierung durch eine Ausnahmeklausel	268
a)	Mögliche Konkretisierung durch eine Nichtanwendung zugunsten höherrangig eingestufter völkervertragsrechtlicher Verpflichtungen	270
b)	Utauglichkeit als Handlungsgrundlage	273
7.	Zusammenfassung	276
VI.	Regimeübergreifende Konkretisierung durch die Anwendung des Artikels 31 Absatz 3 lit. c) WVK im internationalen Investitionsrechtsregime	282
1.	Die vertragsübergreifende Interpretation	283
a)	Vertragsübergreifende Interpretation im Völkerrecht ohne Anwendung des Artikels 31 Absatz 3 lit. c) WVK	284
b)	Normative Einordnung einer vertragsübergreifenden Interpretation	292
c)	Die Entdeckung des Artikels 31 Absatz 3 lit. c) WVK durch internationale Streitbeilegungsgremien	294
2.	Konkretisierung mit Hilfe regimeexterner Vorschriften (Prüfpunkte 1 und 2)	299
3.	Bezugnahme auf sämtliche Vorschriften des internationalen Investitionsabkommens (Prüfpunkt 3)	303
4.	Hinreichende Bestimmbarkeit der Handlungsgrundlage (Prüfpunkt 4)	305
a)	any relevant rules of international law	306
b)	applicable in the relations between the parties	307
i)	Unterschiedliche Ansichten über die Reichweite der zu berücksichtigenden Vorschriften völkerrechtlicher Verträge	307
ii)	Der Begriff „parties“ in der Wiener Vertragsrechtskonvention	312
(1)	Der Begriff „parties“ nach Artikel 2 Absatz 1 lit. g) WVK	312
(2)	Der Begriff „all the parties“ im Kontext der Wiener Vertragsrechtskonvention	315

(3) Der Begriff „parties“ in Artikel 31 Absatz 3 WVK	317
(4) Zusammenfassung	321
iii) <i>pacta tertii nec nocent nec prosunt</i> – Artikel 34 WVK	321
(1) Über das Verständnis des Begriffs „begründen“ in Artikel 34 WVK	323
(2) Resümee und Auswirkung auf Artikel 31 Absatz 3 lit. c) WVK	327
iv) Die Berücksichtigung des Verpflichtungstyps – synallagmatische und nicht-synallagmatische Verpflichtungen	329
v) <i>applicable</i> in the relations between the parties	332
vi) Zusammenfassende Stellungnahme	335
c) Der zeitliche Aspekt in Artikel 31 Absatz 3 lit. c) WVK	338
d) Internationale Organisationen als Vertragsparteien des zu interpretierenden Vertrages	343
e) Zusammenfassung	347
5. Einheitliche Bezugnahme auf regimeexterne Vorschriften (Prüfpunkt 5)	350
6. Keine Einhaltung des Prüfpunktes 6 und des Prüfpunktes 7	352
7. Keine besonderen Versagungsgründe (Prüfpunkt 8)	352
a) Bedenken über eine Verdrängung regimeinterner Vorschriften	352
b) Bedenken über die Möglichkeit des <i>forum shopping</i>	354
c) Bedenken über eine Änderung der Anzahl der Vertragsparteien	356
d) Bedenken über eine einseitige Konkretisierung	360
e) Bedenken über die geringe Anwendbarkeit des Artikels 31 Absatz 3 lit. c) WVK	364
f) Keine weiteren Versagungsgründe	365
8. Resümee	365
VII. Zusammenfassung	370
1. Rückblick	370
2. Die Rolle des anwendbaren Rechts in seiner Interpretationsfunktion neben Artikel 31 Absatz 3 lit. c) WVK	373
3. Die Berücksichtigung regimeexterner Urteile	373
4. Schlussbemerkung	375

Inhaltsverzeichnis

F. Pflicht zur vertragsübergreifenden Interpretation?	376
I. Abgrenzung zu einer zwischengerichtlichen Kooperationspflicht	376
II. Die Existenz einer Pflicht zur vertragsübergreifenden Interpretation	380
III. Fazit	382
G. Berücksichtigung heranzuziehender Vorschriften unter Beachtung ihrer durch den regimeexternen Vertrag zukommenden Eigenart	383
4. Teil: Regimeübergreifende Konkretisierung am Beispiel des Schutzstandards der gerechten und billigen Behandlung	387
A. Der Schutzstandard der gerechten und billigen Behandlung des internationalen Investitionsrechtsregimes	387
B. Konkretisierung unter Heranziehung des internationalen Menschenrechtsregimes und des internationalen Handelsrechtsregimes	393
I. Das internationale Menschenrechtsregime	393
II. Das internationale Handelsrechtsregime	403
III. Regimeübergreifende Konkretisierung des Schutzstandards der gerechten und billigen Behandlung im internationalen Investitionsrechtsregime	412
1. Anwendbarkeit des Artikels 31 Absatz 3 lit. c) WVK	412
2. Die Konkretisierung des Rechts auf ein faires Verfahren als Bestandteil des Schutzstandards der gerechten und billigen Behandlung	413
a) Das Recht auf ein faires Verfahren im internationalen Menschenrechtsregime	415
b) Das Recht auf ein faires Verfahren im internationalen Handelsrechtsregime	422
c) Auswirkungen auf das Recht auf ein faires Verfahren im internationalen Investitionsrechtsregime als Bestandteil des Schutzstandards der gerechten und billigen Behandlung	428
3. Weitere mögliche regimeübergreifende Konkretisierungen des Schutzstandards der gerechten und billigen Behandlung	433
C. Zusammenfassung	439

5.Teil: Schlussbetrachtung	443
Literaturverzeichnis	451
Entscheidungsverzeichnis	473